

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle der „Schule an der Carbäk“ (Amtsschule)

Auf der Grundlage der §§ 129, 5 Abs. 1 S.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Kita- und Schulausschusses des Amtes Carbäk vom 30.03.2016 nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Sporthalle der „Schule an der Carbäk“ ist eine öffentliche Einrichtung des Amtes Carbäk. Sie dient der „Schule an der Carbäk“ als Schulsporthalle. In dem Bestreben, sportliche Aktivitäten, insbesondere der Einwohner der Schulträgergemeinden, zu fördern, stellt das Amt Carbäk allen in Vereinen, Verbänden und Sportgruppen organisierten, sportinteressierten Bürgern außerhalb der Schulzeit bzw. des Schulbetriebes die Sporthalle für sportliche Zwecke zur Verfügung. Das Amt schließt dazu nach eigenem Ermessen privatrechtliche Nutzungsverträge ab. Auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Überlassungsgrundsätze

- (1) Voraussetzung für den Abschluss eines Nutzungsvertrages ist ein schriftlicher Antrag beim Amt Carbäk auf Überlassung der Sporthalle unter Benennung des sportlichen Zwecks und der gewünschten Nutzungszeit durch eine Person, die eine Personenvereinigung rechtsgeschäftlich vertreten darf oder als verantwortlicher Leiter einer Veranstaltung auftritt.
- (2) Erfolgt der Abschluss eines Nutzungsvertrages, so ist die Übertragung der daraus entstehenden Nutzungsberechtigung an Dritte nicht zulässig.
- (3) Der Zeitraum für eine regelmäßige Überlassung beginnt und endet mit dem Schuljahr. Anträge hierfür sind grundsätzlich jeweils bis zum 01.06. beim Amt Carbäk zu stellen. Anträge auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages zur einmaligen Überlassung der Sporthalle sind jederzeit möglich.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Sporthalle auch zu anderen als sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch sportliche oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Bestellung eines Übungsleiters bzw. Verantwortlichen

- (1) Der Nutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Nutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungsleiter bzw. Verantwortlichen namentlich zu benennen.
- (2) Der Übungsleiter bzw. der Verantwortliche oder sein jeweiliger Vertreter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sporthalle und einen geregelten Spiel- und Sportbetrieb zu sorgen. Er hat die Sporthalle als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle überzeugt hat.
- (3) Der Übungsleiter bzw. sonst Verantwortliche muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Nutzer verpflichtet sich, diese Person vom Inhalt dieser Benutzungs- und Entgeltordnung in Kenntnis zu setzen.

- (4) Der Übungsleiter bzw. der sonst Verantwortliche ist verpflichtet, alle an den Übungsstunden teilnehmenden Personen vom Inhalt dieser Benutzungs- und Entgeltordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Der Nutzer hat die Sporthalle sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Er ist für die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, insbesondere der Brandschutzbestimmungen, verantwortlich. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind vom Nutzer zu tragen.
- (2) Das Betreten und die Benutzung der Sporthalle durch Übungsgruppen ist nur unter der Leitung eines ausgewiesenen Übungsleiters bzw. Verantwortlichen erlaubt.
- (3) Die Sportfläche darf nur mit sauberen, abriebfesten Hallensportschuhen mit hellen Sohlen oder dem Kennzeichen „non marking“, die zuvor nicht als Straßenschuhe getragen wurden, betreten werden.
- (4) Eingebautes und zugängliches Großgerät darf benutzt werden. Für den Transport von Geräten und Gegenständen sind die vorhandenen Transportvorrichtungen zu benutzen. Geräte und Gegenstände dürfen nicht aus der Sporthalle entfernt werden. Sie sind nach der Benutzung zu ihrem Aufbewahrungsplatz zurückzubringen. Matten müssen getragen werden.
- (5) Nicht erlaubt sind innerhalb der gesamten Sporthalle:
- Rauchen
 - Trinken von Alkohol
 - Verzehr von Lebensmitteln
 - Benutzung der schuleigenen Kleingeräte wie z. B. Bälle, Keulen, Seile
 - Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen können

Sonstige Getränke sind nur in verschließbaren und bruchfesten Behältnissen zulässig.

- (6) Abfälle sind zu vermeiden. Ist dies nicht vollständig möglich, so sind sie ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (7) Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet.
- (8) Der Übungsleiter oder sonst Verantwortliche muss festgestellte Schäden, Mängel oder Verunreinigungen in das Hallenbuch eintragen. Beschädigte Sportgeräte sind als solche in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
- (9) Der Übungsleiter oder sonst Verantwortliche hat nach der Beendigung der Nutzung sicherzustellen, dass alle Fenster verschlossen sowie alle Wasserzapfstellen abgestellt sind, das Licht ausgeschaltet und die Räume bzw. das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen ist. Bei eigenverantwortlicher Sporthallennutzung ist eine entsprechende Eintragung in das Hallenbuch vorzunehmen.

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Die Sporthalle steht den Nutzern in der unterrichtsfreien Zeit montags bis freitags von 14.30 Uhr bis 21.30 Uhr innerhalb der jeweils vereinbarten Nutzungszeiten zur

Verfügung. Die Sporthalle kann nur während der vereinbarten Zeit genutzt werden. Der Übungsbetrieb ist dementsprechend rechtzeitig zu beenden.

- (2) Samstags und an Sonn- und Feiertagen kann die Sporthalle ausnahmsweise zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
- (3) Die Nutzung in den Sommerferien ist ausgeschlossen.

§ 6 Schlüsselgewalt

- (1) Es können Schlüssel für die Sporthalle an die vom Nutzer benannten Übungsleiter bzw. Verantwortlichen übergeben werden. Hierüber entscheidet das Amt Carbäk. Die Schlüssel werden gegen Unterschrift ausgehändigt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren. Jeder, der einen Schlüssel erhält, haftet neben dem Nutzer persönlich für die gesamte Schließanlage. Es ist verboten, erhaltene Schlüssel nachzumachen bzw. an Dritte weiterzugeben.
- (2) Die übergebenen Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungserlaubnis, bei regelmäßiger Nutzung spätestens am Ende eines Schuljahres, unverzüglich an das Amt Carbäk zurückzugeben.
- (3) Der Nutzer haftet für Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe der Schlüssel ergeben sowie für den Verlust und die daraus entstehenden Folgekosten.

§ 7 Nutzungseinschränkung

Das Amt Carbäk ist berechtigt, jederzeit vor der beabsichtigten Nutzung die Erlaubnis zeitlich oder örtlich zu beschränken oder zurückzunehmen, wenn unerwartet Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten durchzuführen sind oder eine Benutzung infolge höherer Gewalt zwingend nicht stattfinden kann. Der Nutzer wird hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

§ 8 Kündigung

- (1) Sowohl der Nutzer als auch das Amt Carbäk können die Nutzungsvereinbarung jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen kündigen. Die Frist beginnt mit dem Ende des Monats, in welchem die Kündigung dem Vertragspartner zugeht. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (2) Im Übrigen ist das Amt Carbäk zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer oder ein Dritter, dessen Verhalten ihm zurechenbar ist, gegen die Vorschriften der in dieser Ordnung erlassenen Regeln oder gegen Anordnungen der Beauftragten des Amtes oder des Hallenwerts verstoßen hat oder der Nutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgelts im Rückstand ist. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch die Kündigung nicht.

§ 9 Hausrecht

- (1) Der Hallenwart und die dazu vom Amt Carbäk Beauftragten üben für das Amt Carbäk das Hausrecht aus. Sie sind befugt, jederzeit die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu überprüfen. Ihnen ist zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung der Zutritt zu den genutzten Räumen der Sporthalle während der Nutzungszeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (2) Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung durch die das Hausrecht Ausübenden gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder einer Aufforderung zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen, sowie Personen, die betrunken sind, können der Sporthalle verwiesen werden.
- (3) Personen, die der Sporthalle verwiesen wurden, kann das Betreten dieser auf bestimmte Zeit oder auf Dauer durch das Amt Carbak untersagt werden.
- (4) Das Recht auf Kündigung der Nutzungsvereinbarung bleibt unberührt.
- (5) Beschwerden sind dem Hallenwart oder dem Amt Carbak vorzutragen.

§ 10 Haftung

- (1) Das Amt überlässt dem Nutzer die Sporthalle sowie die Großgeräte zur Benutzung im derzeitigen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Sporthalle und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen und durch den Verantwortlichen sicherzustellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet dem Amt Carbak für Beschädigungen, die während der Nutzung an den überlassenen Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen entstehen, unbeschadet der Haftung Dritter, mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind. Er haftet ebenfalls für Verluste an Einrichtungsgegenständen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Der Wert von beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenständen ist dem Amt Carbak in der Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen.
- (3) Der Nutzer stellt das Amt Carbak von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle entstehen. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Schadenshaftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen das Amt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Amt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten von Beauftragten des Amtes verursacht wurde.
- (5) Die Haftung des Amtes Carbak als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Das Amt übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen privater Sportgeräte oder sonstiger Gegenstände privaten Eigentums (insb. Kleidungsstücke und Wertsachen).

§ 11 Nutzungsentgelt

- (1) Schuldner des privatrechtlichen Entgelts ist der Nutzer. Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages. Der Nutzer erhält entsprechend der vereinbarten Nutzungszeit eine Entgeltrechnung. Die Zahlungsweise ist im Nutzungsvertrag geregelt. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann die Nutzungsvereinbarung gekündigt und die Benutzung der Sporthalle untersagt werden. Eine Erstattung bei Nichtinanspruchnahme der vereinbarten Nutzung aus Gründen, die das Amt nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

- (2) Das Entgelt umfasst neben der Nutzung der Sportfläche auch die Nutzung der Umkleieräume und Sanitäranlagen.
- (3) In Ausnahmefällen kann das Amt Carbak auf schriftlichen Antrag hin von der Vereinbarung eines Nutzungsentgelts absehen oder ein von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abweichendes, geringeres Entgelt vereinbaren.

§ 12 Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach der Zugehörigkeit des Nutzers zu einer der folgenden Benutzergruppen:

Benutzergruppe I:

-gemeinnützige Vereine mit Sitz im Gebiet der Schulträgergemeinden für den Kinder- und Jugendsport (Kinder- und Jugendsport bedeutet, dass alle Mitglieder der betreffenden Sportgruppe das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zzgl. erforderlicher volljähriger Übungsleiter bzw. Verantwortlicher)

Benutzergruppe II:

-gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Gebiet der Schulträgergemeinden (Mitglieder über 18 Jahre)
-gemeinnützige Vereine und Verbände mit Sitz im Gebiet der Schulträgergemeinden

Benutzergruppe III:

-sonstige Vereine, Verbände, Sportgruppen mit Sitz im Gebiet der Schulträgergemeinden
-sonstige gemeinnützige Vereine

Benutzergruppe IV:

-sonstige Vereine, Verbände und Sportgruppen
-sonstige, nicht benannte Personengruppen

- (2) Das Entgelt für die Nutzung der Sporthalle beträgt zu Trainings- und Übungszwecken je Zeitstunde von 60 Minuten:

Nutzergruppe	I	II	III	IV
Entgelt in Euro	5,00	15,00	20,00	25,00

Für jede weiteren angefangenen 30 Minuten gilt jeweils die Hälfte des Stundensatzes. Die Mindestnutzungszeit beträgt 60 Minuten.

- (3) Für die Durchführung von Wettkämpfen und anderen Großveranstaltungen können gesonderte Entgelte vereinbart werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf, 08.04.2016

Jens Quaas
Amtsvorsteher

